

Statuten

vom 28. November 2014

Imkerverein

Bezirk Dielsdorf

gegründet am 6. Mai 1906

Personenbezeichnung

Die männliche Personenbezeichnung in den Statuten schliesst stellvertretend weibliche Personen ausnahmslos und gleichberechtigt ein

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Imkerverein Bezirk Dielsdorf“, nachfolgend „Verein“ genannt, besteht ein Verein nach Art. 60 bis Art. 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz und Gerichtsstand am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der Imker, die Förderung der Bienenhaltung und der Bienenzucht, sowie die Wahrung der materiellen und ideellen Interessen der Imker.

Dies wird erreicht durch:

- Mitgliederversammlungen
- Veranstaltung von Fachkursen, Vorträgen, Standbesuchen, Beratungen und praktischen Übungen
- Durchführung von Grundausbildungskursen, Aus- und Weiterbildungskursen
- Durchführung von Betriebsprüfungen
- Teilnahme von Delegierten an Veranstaltungen der übergeordneten Verbände

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Das Vereins- und Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Status

Der Imkerverein Bezirk Dielsdorf als Sektion des "Kantonalverband Zürcher Imkervereine" ist Mitglied des "Verein Deutschschweizer und Rätoromanischer Bienenfreunde" (VDRB). Deren Statuten, Weisungen und Anordnungen sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich. Der Verein kann weiteren interessenverwandten Verbänden beitreten.

Art. 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

Der Beitritt steht jederzeit allen Imkern offen, sofern sie diese Statuten anerkennen und sich zu deren Einhaltung verpflichten.

Nach 25 Mitgliedschaftsjahren in Sektionen des VDRB wird das Veteranenabzeichen abgegeben.

Art. 5 Rechte

Die Vereinsmitglieder haben folgende Rechte:

- Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins und der übergeordneten Institutionen
- Antrags- und Beschwerderecht an den Vorstand und an die Generalversammlung
- Stimmrecht
- aktives und passives Wahlrecht
- Recht auf Beratung /Anhörung

Art. 6 Pflichten

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

- Den übergeordneten Statuten, Weisungen, Anordnungen und den Statuten des Vereins und den Beschlüssen der Generalversammlung Folge zu leisten
- Die festgesetzten Jahresbeiträge pünktlich zu entrichten
- Die Tätigkeiten der Vereinsorgane zu unterstützen sowie die Interessen zu wahren
- Vom Verein verlangte Daten fristgerecht abzuliefern
- Die Schweizerische Bienen-Zeitung zu abonnieren

Art. 7 Eintritte

Auf schriftliche Anmeldung erfolgt die provisorische Aufnahme durch den Vorstand. Sie ist an der folgenden Generalversammlung bestätigen zu lassen.

Art. 8 Austritte

Die Mitgliedschaft erlischt:

- im Todesfall
- durch schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten
- durch Ausschluss

Die Austritte sind an der folgenden Generalversammlung bestätigen zu lassen

Die finanziellen Leistungen bleiben für das laufende Rechnungsjahr geschuldet.

Ansprüche erlöschen mit dem Austrittsdatum.

Art. 9 Ausschlüsse

Ausgeschlossen kann werden:

- wer den finanziellen Verpflichtungen des Vereins gegenüber nicht nachkommt
- wer die Interessen des Vereins schädigt
- wer schwere wiederholte Zuwiderhandlungen begeht

Ein Ausschluss erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 10 Ehrungen

Mitglieder, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

III. Organisation

Art. 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Der Verein lässt sich vertreten:

- im VDRB
- im Kantonalverband Zürcher Imkervereine
- in speziellen Fach- oder Sonderkommissionen in übergeordneten Organen

A Generalversammlung

Art. 12 Status

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 13 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Quartal jedes Kalenderjahres statt. Die Einberufung mit vollständiger Traktandenliste erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich oder elektronisch.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet durch Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder statt. Der Vorstand hat dem Begehren zeit- und sachgerecht zu entsprechen.

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art. 14 Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- Erfassung der Stimmberechtigten durch Präsenzliste
- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der schriftlichen Jahresberichte des Vorstandes und der Fachorgane
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichtes der Kontrollstelle und die Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Voranschlages für das laufende Jahr
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr
- Wahl des Vorstandes; über jedes Mitglied wird einzeln abgestimmt
- Wahl der Kontrollstelle
- Genehmigung der Vereinstätigkeiten bei Durchführung besonderer Anlässe
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Veteranen
- Statutenänderungen
- Bestätigung der Ein- und Austritte
- Ausschluss von Mitgliedern
- Festsetzung von Entschädigungen
- Auflösung des Vereins

Art. 15 Anträge

Anträge der Mitglieder zuhanden der nächsten Generalversammlung müssen mindestens 30 Tage vorher schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.

Über nicht traktandierte Anträge kann die Generalversammlung nur Beschlüsse fassen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem zustimmen.

Art. 16 Abstimmungsverfahren

Es wird offen abgestimmt und gewählt.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten und im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Sachgeschäften gilt das relative Mehr. Der Präsident stimmt mit; er hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

B Vorstand / Fachorgane

Art. 17 Status

Der Vorstand ist das Führungs- und Vollzugsorgan.

Art. 18 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar
- Beisitzer (z. Bsp. Bieneninspektor)
- Betriebsberater oder Zuchtberater

Fachorgane sind:

- Betriebsprüfer
- Betriebsberater
- Zuchtberater
- Bieneninspektor

Der Vorstand kann (weitere) Fachorgane bestimmen und sie zu den Sitzungen und Versammlungen beziehen. Sie sind nicht stimmberechtigt. Die freiwillige Teilnahme ist jederzeit möglich.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand bestimmt aus seinen Mitgliedern einen Vizepräsidenten.

Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Vorstandsmitglieder und Fachorgane werden für ihre Tätigkeiten angemessen entschädigt. Ihnen werden die effektiven Auslagen gegen Rechnung vergütet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder und unter ihnen der Präsident oder der Vizepräsident anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig.

Zur Ausführung spezieller Aufgaben können vom Vorstand Fach- oder Sonderkommissionen oder einzelne Spezialisten eingesetzt werden. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten werden vom Vorstand festgelegt.

Die Zahl der Vorstandsmitglieder kann durch die Generalversammlung, ohne Änderung der Statuten, erweitert werden.

Art. 19 Zuständigkeit

Der Vorstand

- erledigt alle Geschäfte zur Erfüllung des Vereinszweckes, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind
- ist verantwortlich für die statutengemäße Geschäftsführung und den Betrieb nach Vorschriften

Art. 20 Aufgaben des Vorstandes und der Fachorgane

Präsident:

Leitet Versammlungen und Vorstandssitzungen, vertritt den Verein nach aussen, ist verantwortlich für den Vollzug der Vereinsbeschlüsse, nimmt die Rechte und Pflichten gegenüber der übergeordneten Verbänden wahr

Vizepräsident:

Unterstützt den Präsidenten, übernimmt im Verhinderungsfall dessen Funktion

Kassier:

Führt das Rechnungswesen, legt eine detaillierte Jahresrechnung inkl. Bilanz und ein Budget vor

Aktuar:

Besorgt die Vereinskorrespondenz und führt an den Sitzungen / Versammlungen Protokoll, führt für alle Veranstaltungen Präsenzlisten, führt ein Archiv, führt ein Mitgliederverzeichnis mit Adressverwaltung

Bieneninspektor:

Ist dem Veterinäramt unterstellt und sorgt für die Umsetzung und Einhaltung der übergeordneten Weisungen und Erlasse, ist Ansprechorgan für alle Bienenkrankheiten, ist über Völkerverstellungen zu unterrichten.

Betriebsberater:

Der Betriebsberater kann für Fachfragen beigezogen werden, ist Leiter von Grundausbildungskursen ist Leiter von Fachveranstaltungen

Zuchtberater:

Ist Leiter der Zuchtgruppe und koordiniert die Königinnenzucht

Betriebsprüfer:

Ist zuständig für die Betriebs- und Honigkontrolle gemäss den Weisungen und Erlassen der übergeordneten Organe, ist Ernteberichterstatter, führt den Siegelverkauf

Art. 21 Unterschriftsberechtigung

Der Vorstand unterzeichnet rechtsverbindlich für den Verein:

- der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem Vorstandsmitglied in allgemeinen Angelegenheiten oder mit dem Kassier in Vermögensangelegenheiten
- der Kassier einzeln für das Rechnungswesen
- alle Vorstandsmitglieder einzeln in Angelegenheiten ihres Funktionsbereiches.

C Kontrollstelle

Art. 22 Status

Die Kontrollstelle ist ein unabhängiges Organ.

Art. 23 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus einem ersten und einem zweiten Revisor sowie einem Ersatz.

Art. 24 Zuständigkeit

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung, das Vorhandensein der Vermögenswerte, das Budget, die Tätigkeit des Vorstandes und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Der Kontrollstelle ist die Einsichtnahme in sämtliche Unterlagen jederzeit zu gewähren. Sie hat das Recht an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Art. 25 Wahl

Die Revisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Turnusgemäss scheidet alle zwei Jahre der erste Revisor aus. Eine Wiederwahl ist möglich.

IV. Finanzen

Art. 26 Einnahmen

Die finanziellen Mittel des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- freiwillige Beiträge / Spenden
- Zinsen von Kapitalanlagen
- Subventionen
- Erträge aus Vereinstätigkeiten
- Vergütungen des Schweizerischen Verbandes VDRB und des Kantonalverband Zürcher Imkervereine

Art. 27 Ausgaben

Die Ausgaben umfassen:

- budgetierte Ausgaben
- von der Generalversammlung beschlossene, nicht budgetierte Ausgaben
- Ausgaben gemäss den jeweils gültigen Erlassen und Reglementen
- Ausgabenkompetenz des Vorstandes

Der Vorstand kann für spezielle Tätigkeiten im Kurswesen, in der Bienenhaltung und in der Bienenzucht an die Aufwendungen Beiträge ausrichten.

Art. 28 Mitgliederbeitrag

Die Generalversammlung setzt jährlich den Mitgliederbeitrag für das laufende Rechnungsjahr fest.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht des Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 29 Vermögensanlage

Die Vermögensanlage ist Sache des Vorstandes. Er achtet dabei auf Sicherheit, Ertrag und Risikoverteilung.

Art. 30 Ausgabenkompetenz

Der Vorstand hat die Kompetenz, im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben zur Erfüllung des Vereinszweckes bis höchstens Franken Eintausend pro Rechnungsjahr zu tätigen.

Art. 31 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet lediglich das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 32 Spezielle Regelungen

Sofern für Vorkommnisse in den Statuten keine Regelungen vorhanden sind, gilt das Gesetz, die übergeordneten Statuten inkl. deren Erlasse und Weisungen oder der Vorstand entscheidet abschliessend.

Art. 33 Statutenänderungen

Statutenänderungen müssen durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 34 Vereinsauflösung

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung aufgelöst werden. Das erforderliche Stimmenmehr beträgt drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

Im Auflösungsbeschluss ist die Verwendung des Vermögens festzulegen.

Art. 35 Rechtskraft

Die vorstehenden Statuten vom 28. November 2014 wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 26. März 2015 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 30. Mai 2007 und alle bisher erlassenen Beschlüsse, Erlasse und Weisungen.

Imkerverein Bezirk Dielsdorf

Der Präsident: Der Aktuar:

Urs Haberstroh Paul Schenkel